

## Das Ständemehr ist zwingend

Frau Astrid Epiney, Professorin für Völkerrecht, Europarecht und öffentliches Recht an der Universität Freiburg, vertritt in der NZZ die Meinung, die Frage des obligatorischen Referendums sollte nur nach verfassungsrechtlichen Kriterien entschieden werden («Die Bilateralen III brauchen kein Ständemehr», NZZ 14. 1. 26).

Dazu ist zweierlei zu sagen: Erstens ist die Bezeichnung «Bilaterale III» für das neue EU-Abkommen falsch und irreführend. Denn diese Verträge bringen nicht die Weiterführung des bilateralen Weges, sondern dessen Ende. «Bilateral» bedeutet, dass ein Problem zwischen gleichberechtigten Partnern im gegenseitigen Interesse gelöst wird. Beim vorliegenden EU-Abkommen müssen wir jedoch in zentralen Bereichen des Binnenmarktes EU-Recht übernehmen, und im Streitfall entscheidet letztlich der Europäische Gerichtshof, und wir müssen sogar Strafmassnahmen in Kauf nehmen.

Zweitens erachte ich Frau Epineys Ablehnung des Ständemehrs nur schon aufgrund von Artikel 121a der Bundesverfassung als Verfassungsbruch. Sein erster Absatz lautet: «Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.» Und Absatz 4 besagt: «Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.»

Im Widerspruch zu diesen Verfassungsbestimmungen würden wir mit dem EU-Vertrag – er ist ohne jeden Zweifel ein völkerrechtlicher Vertrag – die Zuwanderungspolitik definitiv an Brüssel abtreten. Verfassungsrecht kann zwar geändert werden, aber nur dann, wenn sowohl das Volk als auch die Stände so entscheiden. Darum ist das Ständemehr bei den neuen EU-Verträgen ein Muss. Frau Epiney hat bereits im Hinblick auf den von ihr erwünschten EU-Beitritt gesagt, wir könnten auch als EU-Mitglied Initiativen und Referenden ergreifen und hätten so immerhin ein «Diskursrecht». Das entspricht aber wohl kaum unserer Vorstellung von Volks- und Freiheitsrechten.

Nina Fehr Düsel, Nationalrätin (SVP),  
Küsnacht (ZH)

### An unsere Leserschaft

Wir danken allen Einsenderinnen und Einsendern von Leserbriefen und bitten um Verständnis dafür, dass wir über nicht veröffentlichte Beiträge keine Korrespondenz führen können. Kurz gefasste Zuschriften werden bei der Auswahl bevorzugt; die Redaktion behält sich vor, Manuskripte zu kürzen. Jede Zuschrift an die Redaktion Leserbriefe muss mit der vollständigen Postadresse des Absenders versehen sein.

Redaktion Leserbriefe  
NZZ-Postfach, 8021 Zürich  
E-Mail: [leserbriefe@nzz.ch](mailto:leserbriefe@nzz.ch)